

THERAPIEVEREINBARUNG

für Physiotherapie und Ergotherapie

1. ärztliche Verordnung für Physiotherapie und Ergotherapie

Für eine physiotherapeutische oder ergotherapeutische Behandlung benötigen Sie eine ärztliche Verordnung. Diese erhalten Sie von Ihrer/Ihrem behandelnden Hausärztin/Hausarzt oder Fachärztin/Facharzt.

Die Verordnung muss neben den persönlichen Daten Folgendes beinhalten:

- eine medizinische Diagnose
- die verordnete Behandlung plus Zeitangabe
- die Anzahl der Behandlungseinheiten
z. B.: 10 x Physiotherapie je 45min.
z. B.: 10 x Ergotherapie je 60min.

Von der Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung kann nur Abstand genommen werden, wenn Sie die Leistung Ihrer Therapeutin ausschließlich zur Prävention in Anspruch nehmen. Präventive Leistungen dürfen berufsrechtlich nur an gesunden Menschen erbracht werden.

2. Bewilligung der ärztlichen Verordnung

Ihre Krankenversicherung übernimmt einen Teil der Behandlungskosten.

Dazu benötigen Sie eine Bewilligung der Verordnung durch Ihre zuständige Krankenversicherung.

3. Verrechnung der Therapiekosten

Die Kosten der Therapie berechnen sich aus der therapeutischen Einzelleistung, der benötigten Zeit und eventuell für die Behandlung benötigtem Material.

Die TherapeutInnen des PiH – Praxismgemeinschaft in Hernals, sind freiberuflich tätige Physiotherapeutinnen und Ergotherapeutinnen, wir arbeiten als Wahltherapeutinnen.

Sie begleichen die Kosten der Therapie bei Ihrer behandelnden Therapeutin und suchen im Anschluss bei Ihrer zuständigen Krankenversicherung um tarifmäßige Rückvergütung der Therapiekosten an.

4. Terminvereinbarung

Ihre Behandlungstermine vereinbaren Sie direkt mit Ihrer behandelnden Therapeutin.

Können Sie einen Termin nicht wahrnehmen, teilen Sie dies bitte unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor diesem Termin, Ihrer Therapeutin mit.

Andernfalls behält sich Ihre Therapeutin das Recht vor, den nicht wahrgenommenen Termin in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

Diese Kosten können bei Ihrer Krankenversicherung nicht geltend gemacht werden.

5. Dokumentation und Datenschutz

Alle Physiotherapeutinnen und Ergotherapeutinnen sind gesetzlich zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Dies umfasst persönliche Daten, Verordnung, Befunde oder Arztbriefe und andere Schriften, die mit Ihrer Krankheits- und Genesungsgeschichte in Zusammenhang stehen. Ihre Daten werden ausschließlich zum Zweck der therapeutischen Behandlung und deren Dokumentation verwendet. Diese Daten müssen (lt. MTD Gesetz für gehobene medizinische Dienste) 10 Jahre aufbewahrt werden. Sie bleiben im Eigentum der Therapeutin, doch Sie können auf Verlangen Einsicht erhalten und gegen Kostenersatz Kopien anfordern.

Ihre Daten werden nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben (z.B. an Ärzte, Krankenkassen, Steuerberater, ...).
PhysiotherapeutInnen und ErgotherapeutInnen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Grundsätzliches zur physiotherapeutischen / ergotherapeutischen Behandlung

Persönliche Einzelbetreuung

Ihre Therapeutin bleibt für die Dauer der Therapie 100%ig für Sie und Ihre optimale Betreuung zur Verfügung. Sie ist Ansprechpartnerin für alle fachlichen und organisatorischen Fragen der Behandlung. Nach einem ausführlichen Erstgespräch vereinbaren Sie mit ihr Behandlungsziel, Behandlungsplan, die Behandlungsfrequenz und Termine sowie die Zahlungsmodalitäten.

Eine erfolgreiche therapeutische Behandlung basiert auf Zusammenarbeit von PatientInnen und TherapeutInnen.

Verschwiegenheit:

Alle Informationen, die sie Ihrer Therapeutin geben, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Es wird davon ausgegangen, dass ein Informationsaustausch zum Zwecke der Behandlungsoptimierung mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt als auch weitere von Ihnen genannte und an der Behandlung beteiligten Gesundheitsberufen, gewünscht ist. Sollte sich eine weitere Informationsweitergabe als sinnvoll und notwendig erweisen, wird sich Ihre Therapeutin mit Ihnen darüber beraten. (siehe auch 5. Dokumentation und Datenschutz)

Beenden der Therapie:

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Therapie.
Sollte eine Behandlung darüber hinaus notwendig und sinnvoll sein, benötigen Sie eine neue ärztliche Verordnung.

Die Behandlung endet im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Therapeutin.
Darüber hinaus steht es sowohl Ihnen als auch Ihrer Therapeutin frei, die Behandlung jederzeit und ohne Angaben von Gründen abubrechen.

Einreichen um tarifmäßige Kostenrückerstattung:

Damit das Ansuchen, um tarifmäßige Kostenrückerstattung erfolgreich abgeschlossen wird, ist folgendes Vorgehen notwendig:
Sie brauchen

- Chefärztlich bewilligten Verordnungsschein
- Honorarnote der Therapeutin
- Zahlungsbestätigung

Diese 3 Dokumente reichen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger ein und bitten um Überweisung auf ein von Ihnen angegebenes Konto. Die Honorarnote ist dafür vorbereitet. Bei Schwierigkeiten unterstützt Sie Ihre Therapeutin gerne.

Über die Höhe des zu erwartenden Kostenzuschusses berät Sie Ihre Therapeutin, genaue Tarife erfahren sie bei Ihrer Krankenversicherung.

Manche privaten Zusatzversicherungen übernehmen den Selbstbehalt von Physiotherapie oder Ergotherapie bei Wahltherapeuten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Zusatzversicherung!

Wissenschaft:

Eine Physiotherapeutin sowie eine Ergotherapeutin orientiert sich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Gesetz:

Die physiotherapeutische oder ergotherapeutische Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinischen Dienste in der geltenden Fassung (MTD – Gesetz).

Wir danken für ihr Vertrauen!



Team der
Praxisgemeinschaft in Hernals